**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Verband schweizerischer Arbeitgeber

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Lohnbewegung der Zimmerleute von Zürich und Umgebung.

Der Zimmermeisterverein von Zürich und Umgebung und der Fachverein Schweiz. Zimmerleute, Bezirk Zürich, geben hiemit bekannt, daß sie am 1. März d. J. gegenseitig folgende Vereinbarung auf die Dauer von zwei Jahren getroffen haben:

### 1. Arbeitszeit.

Die effektive Arbeitszeit beträgt von Mitte März bis Ende Oktober 10 Stunden per Tag; vom 1. November bis Mitte März wenigstens 8 Stunden per Tag.

### 2. Arbeitszeiteinteilung.

Es soll gearbeitet werden:

a) Bei zehnstündiger Arbeitszeit von vormittags 6 bis 9 Uhr und 9½ bis 12 Uhr, nachmittags von 1½ bis 6 Uhr (ohne Unterbruch).

b) Bei achtstündiger Arbeitszeit von vormitt. 7½ bis 12 Uhr und nachmittags von 1½ bis 5 Uhr. Aenderungen dieser Zeiteinteilungen können unter besondern Umständen auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen erfolgen. Es kann die Mittagspause eventuell auf eine Stunde reduziert werden.

c) An den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten erfolgt der Arbeitsschluß 1 Stunde früher ohne Lohnabzug.

### 3. Lohnverhältnis.

Der Lohn für einen gelernten Zimmermann beträgt 60 Cts. per Stunde, bezw. für selbstständige Arbeiter 5 Cts. mehr per Stunde als bisher.

### 4. Ueberstunden.

Ueberstunden von 10 Stunden aufwärts an werden mit 25 Cts. Zuschlag per Stunde bezahlt.

### 5. Sonntags- und Nachtarbeit.

Die Sonntags- und Nachtarbeit wird prinzipiell abgeschafft, für unumgängliche Sonntagsarbeit wird doppelter Stundenlohn und Nachtarbeit mit 35 Cts. Zuschlag per Stunde bezahlt.

### 6. Wasserarbeit.

Wasserarbeit, d. h. im Wasser stehend, oder im Caisson verrichtete Arbeit wird mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt.

### 7. Aussergewöhnliche Arbeit.

Für Kirchturmbauten wird den bei Montage des Turmhelmes beschäftigten Arbeitern ein Zuschlag von Fr. 1. 50 per Tag bezahlt.

### 8. Auswärtige Arbeiten.

Zu diesen gehören alle Arbeiten außerhalb der Stadtgrenze und es wird bezahlt:

a) Für Arbeiten, bei welchen der Arbeiter an Ort und und Stelle übernachten muß, Kost und Logis, sowie alle 14 Tage Hin- und Rückfahrt. Beträgt das Fahrgeld mehr als 5 Fr., so wird dasselbe alle 4 Wochen bezahlt.

b) Für Arbeiten, zu welchen der Arbeiter täglich hin- und zurückfährt, wird extra bezahlt das Fahrgeld und 1 Fr. Zuschlag per Tag.

c) Für Arbeiten, welche eine halbe Stunde von der Stadtgrenze entfernt sind, ist ein Zuschlag von 50 Cts. per Tag zu bezahlen.

### 9. Akkordarbeit.

Die Akkordarbeit ist möglichst zu beschränken. Für allfällige Akkordarbeit soll zwischen Meister und Arbeiter ein Tarif ausgefertigt werden. Die gewöhnliche Arbeitszeit soll von den Akkordnehmern nicht überschritten werden.

### 10. Entlöhnung und Kündigung.

Das Arbeitsverhältnis kann ohne vorherige Kündigung vom Meister wie Arbeiter täglich gelöst werden. Die regelmäßige Lohnauszahlung findet alle 14 Tage statt. Wenn eine größere Anzahl Arbeiter auf einer über eine halbe Stunde vom Geschäft entfernten Baustelle tätig ist, soll der Zahltag daselbst ausbezahlt werden.

### 11. Decompte.

Der Meister ist berechtigt, jedem eingestellten Arbeiter einen Decompte von 3 Taglöhnen zurückzubehalten.

### 12. Schlussbestimmung.

Die Vereinbarung tritt mit 15. April 1906 in Kraft und hat auf die Dauer von 2 Jahren volle Gültigkeit, von da an ist gegenseitige vierteljährliche Kündigung festgesetzt.

Zürich, den 1. März 1906.

Für den Zimmermeisterverein von Zürich und Umgebung:
Der Präsident:
**Wilh. Stäubli**, Zimmermeister.

Für den Fachverein Schweizer. Zimmerleute, Bezirk Zürich:
Der Präsident: **H. Häusle.**

Dieser Vereinbarung sind von den auf dem Platze Zürich zur Zeit beschäftigten zirka 300 Zimmerleuten bis heute 157 unterschriftlich beigetreten.

---

## Verband schweizerischer Arbeitgeber.

**Eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Zürich.**

(Mitgeteilt.)

Der von einem Initiativ-Komitee ins Leben gerufene Verband schweizer. Arbeitgeber ist durch Beschluß der in Zürich stattgehabten Generalversammlung definitiv konstituiert und inzwischen als Genossenschaft mit Sitz in Zürich ins Handelsregister eingetragen worden. Der Verband bezweckt die energische Stellungnahme gegenüber den Uebergriffen der organisierten Arbeitergewerkschaften und versichert gleichzeitig seine Mitglieder gegen allfälligen durch Streik oder Aussperrung erlittenen Schaden. Dadurch, daß sich der Verband nur mit dieser einen Frage der Abwehr gegen Uebergriffe der Arbeiter befaßt, ist er in der Lage, seiner Aufgabe mit allem Nachdruck gerecht zu werden, ohne befürchten zu müssen, dabei die Interessen der einen oder anderen seiner Mitglieder zu gefährden. Von größtem Vorteil ist die Vereinigung aller Industrien zu einem Verband, weil damit der Taktik der Gewerkschaften, bald diese, bald jene Industrie, bald diese, bald jene Firma einzeln anzugreifen und zu Boden zu drücken auf der ganzen Linie mit Wucht entgegen getreten werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Statuten kann jeder schweizer. Arbeitgeber, welcher im Handelsregister ist, in den Verband aufgenommen werden. Bereits hat eine stattliche Anzahl industrieller Firmen den Beitritt definitiv erklärt und es steht zu erwarten, daß jeder schweiz. Industrielle, ob groß oder klein sich ebenfalls dem Verbande anschließen wird, damit derselbe zum mächtigen Bollwerk gegen die steten Angriffe der Gewerkschaften werden kann. Unsere Nachbarländer sind uns in dieser Hinsicht schon lange mit gutem Beispiel vorangegangen und zeigen uns, wie durch Einigkeit und solidarischen Zusammenschluß die Macht der Gewerkschaften gebrochen und der einzelne Arbeitgeber geschützt werden kann.

Einigkeit macht stark! Darum schweizer. Arbeitgeber, unterstützet durch zahlreichen Beitritt die Bestrebungen des Verband schweizer. Arbeitgeber, da Halt zu gebieten, wo bisher im ungleichen Kampf der einzelnen Arbeitgeber gegen die von ausländischen Kreaturen aufgehetzten Arbeiter unterliegen und sich dem Dicktat einiger, zu einer rechtschaffenen Arbeit unfähigen Führer fügen mußte.